

Reglement über die Handhabung von Daten im Rahmen der Tätigkeiten von H+ Die Spitäler der Schweiz

Art. 1: Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für dieses Reglement bilden:

- das Eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG, 1992), insbesondere Art. 4 Abs. 1-4 (Grundsätze),
- die Kantonalen Datenschutzgegebenheiten, welche in jedem Vorhaben¹ berücksichtigt werden, sowie
- die Bundesverordnung zum Datenschutz (VDSG, 1993).

Art. 2: Parteien

Das Reglement betrifft

- die Geschäftsstelle von H+ Die Spitäler der Schweiz (nachfolgend „H+“) als **Benutzerin** von Daten,
- sämtliche Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder: Spitäler, Kliniken und Institutionen der Rehabilitation und der Langzeitpflege) als **Besitzer** der spitalrelevanten, anonymisierten Daten²,
- das Bundesamt für Statistik (BfS) als Datenherrin betreffend Daten der Medizinischen Statistik bzw. Daten der Krankenhausstatistik, und
- die **Datenlieferanten**.

Besitzer und Lieferant sind oft identisch.

Art. 3: Zweck des Reglementes

Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit benötigt H+ regelmässig Informationen von ihren Mitgliedern. Dieses Reglement beschreibt die zu gewährende Vertraulichkeit sowie die einheitliche und verbindliche Handhabung von Daten im Rahmen der Vorhaben von H+. Unter Vorhaben fallen beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Branchenanalysen
- Berechnung von Kennzahlen
- Vergleichsanalysen
- Auswertung und Plausibilisierung von Umfragen

Art. 4: Datenart

Die Daten können auf physischem **Träger** (Papier, Fax) oder elektronischem Träger (via e-Mail, CD, Schnittstellen etc.) geliefert oder zurückgespielt werden.

Unter „**Rohdaten**“ werden diejenigen Daten verstanden, welche der Lieferant an die Benutzerin übermittelt.

¹ „Vorhaben“ meint jedwelche Aktivität, die Spitaldaten in Einzelform oder aggregierter Form verwendet

² Nicht anonymisierte Patientendaten der Krankengeschichte, Diagnose oder Verschreibungen sowie der Abrechnung gehören den Patienten selber, nicht dem Spital

Art. 5: Vertragszusätze

Ist für den Bezug von Daten ein schriftliches **Einverständnis** notwendig, ist H+ verantwortlich, dieses vor Datenbezug zu besorgen.

Sind mit gewissen Datenlieferanten **separate Verträge** notwendig (z. Bsp. mit Behörden, Mess- oder Forschungsinstituten), werden diese vor Datenbestellung in Schriftform abgeschlossen.

Vertragszusätze müssen den Hinweis auf das Widerrufsrecht enthalten. Die Daten stehen im Falle einer Kündigung für das vereinbarte Vorhaben weiterhin zur Verfügung. Bei Datenlieferungen des BfS sind die Bestimmungen in den Datenschutzverträgen zu berücksichtigen.³

Beobachter erhalten nur Einsicht in aggregierte oder anonymisierte Daten. **Vertraulichkeitserklärung** oder Stillschweigen-Vereinbarung sind grundsätzlich möglich. Drittparteien (z.Bsp. Messorganisationen) sind auf die Wahrung der Geheimhaltung im Rahmen ihres Auftrags (z.B. Auftrag für weitere Analyse) verpflichtet.

Art. 6: Datenschutz und Datensicherheit

Die eingehenden Daten müssen auf Anonymität geprüft werden. Es dürfen keine direkten oder indirekten Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen möglich sein, solange H+ keine ausdrückliche Einverständniserklärung für Einsicht auf entanonymisierte Daten besitzt.

H+ verpflichtet sich gegenüber den Lieferanten, die ihr zur Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen (z. Bsp. Passwortschutz, Zugriffsprotokollierung, Notfall-Zugriffsregelung oder Zugriffs- und Berechtigungsüberprüfung).

Alle beteiligten Mitarbeiter von H+ mit Zugang zu den Daten müssen verpflichtet werden, die gesetzlichen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 7: Dateneigentum

Datenlieferanten bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentümer ihrer erhobenen Rohdaten sowie ihrer individuell ausgewerteten Daten. Eine allfällige Eigentumsübertragung muss auf dem schriftlichen Wege vereinbart werden.

Art. 8: Vergleichsanalysen

Werden einzelne Spitäler oder Spitalgruppen im Vergleich zu einzelnen Spitälern, Spitalgruppen oder der Grundgesamtheit betrachtet, muss die Vorgehensweise dieser Vergleichsanalysen detailliert beschrieben werden.

³ Die Daten werden jeweils befristet abgegeben und die Datenschutzverträge enthalten ein Datum, an dem die Daten zu vernichten sind

Art. 9: Veröffentlichung

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob Analysen oder Auswertungen von Daten

- für interne Auswertungen (Geschäftsstelle H+) ohne Publikation,
- für verbandsinterne Auswertungen mit Publikation für Mitglieder⁴,
- für Auswertungen von H+ mit Publikation für Mitglieder und Partner⁵ (z. Bsp. santésuisse, BAG, BfS etc.),
- für die Öffentlichkeit

bestimmt sind. Die Veröffentlichung kann analog zu Art. 4 elektronisch oder in Papierform (Bericht) durchgeführt werden.

Art. 10: Ausführungsbestimmungen

In jedem Vorhaben von H+ mit externer Datenverwendung müssen Aussagen über folgende Themen gemacht werden:

- Beschreibung und Zweck des Vorhabens
- Bezeichnung der Parteien (Art. 2) für die Erhebung
- Datenbeschreibung: Herkunft, Datenart, Spezifikation der Felder
- Periodizität der Datenlieferung mit Stichtag oder genaue Termine
- Validierungsmöglichkeit durch den Lieferanten vor der Auswertung / Analyse
- Auswertungskonzept. Bei Vergleichsanalysen detaillierte Beschreibung des Vorgehens
- Veröffentlichungsprozedur (online, aufgrund einer Einverständniserklärung, durch H+ oder Lieferant etc.), Art der Veröffentlichung (Art. 9) und Einsichtsrecht nach folgendem Raster:
 - Read (nur lesen)
 - Create (erstellen)
 - Update (schreiben, verändern)
 - Delete (löschen)
- Art und Zeitraum der Veröffentlichung sowie des Abschlusses des Vorhabens
- Rohdatenverwendung nach Beendigung des Vorhabens
- Hinweise
 - Hinweis auf Aktualität und Korrektheit der Daten seitens Lieferant
 - Hinweis auf Daten- und Persönlichkeitsschutz (z.Bsp. Einreichung von anonymisierten Daten)
 - Hinweis auf notwendige oder bereits bestehende (und gültige) Einverständniserklärung und auf das Widerrufsrecht, eine Einverständniserklärung zurückzuziehen.

Für Nacherhebungen, die der Verbesserung der Datenqualität oder der Vervollständigung der Daten eines beschriebenen Vorhabens dienen, müssen keine zusätzlichen Vereinbarungen oder Beschreibungen verfasst werden. Von den Lieferanten allfällig erteilte Einverständniserklärungen gelten in diesem Falle analog zum ursprünglichen Vorhaben.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. März 2008 in Kraft.

⁴ Bei den Mitgliedern ist zu präzisieren, ob nur Aktiv-Mitglieder betroffen sind, oder auch Partner-Mitglieder

⁵ Die Partner sind genau zu beschreiben